

120.32-08

Vertraulichkeitsverpflichtung für Auftragnehmer

zwischen

Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH
Pfafferode 102
99974 Mühlhausen

- nachfolgend AG (Auftraggeber) -

und

(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

- nachfolgend AN -

Soweit der AN oder seine Organe im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für das ÖHK als Auftraggeber (AG) Daten verarbeitet, verpflichtet er sich zur Verschwiegenheit gem. § 26 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. November 2017.

Soweit der AN oder seine Organe von personenbezogenen oder sonstigen vertraulichen Daten sowie klinikinternen Umständen Kenntnis erlangt, verpflichtet er sich, diese vertraulich zu behandeln, nicht Dritten verfügbar zu machen und diese auch sonst nicht zu offenbaren, zu nutzen oder zu verwerten es sei denn, es dies ist für seine Leistungserfüllung unumgänglich.

Darüber hinaus verpflichtet er sich, ihm sämtliche während oder im Rahmen der Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen auch zufällig zugänglich gewordenen oder zur Kenntnis gelangten Daten und sonstigen Informationen geheim zu halten und sie weder aufzuzeichnen noch an dritte Personen weiterzugeben. Dies betrifft insbesondere Kenntnisse über Patienten und deren Aufenthalt in der Klinik.

Es ist dem AN ferner untersagt, im Rahmen der Leistungserbringung zugängliche Datenträger, Akteninhalte oder sonstige Unterlagen jeder Art ohne Zustimmung des AG zu benutzen, zu kopieren oder aus dem Klinikum zu entfernen. Es ist weiterhin nicht gestattet, Foto-/Video-/Tonaufnahmen über die „Sozialen Netzwerke“, wie z. B. Facebook, zu verbreiten.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche personenbezogenen Daten und alle sonstigen Daten und Informationen des ÖHK, gleich in welcher Form sie vorliegen und ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht.

Der AN sichert zu, dass er die mit der Auftragsdurchführung beschäftigten Mitarbeiter und Hilfspersonen / Unterauftragnehmer auf die Einhaltung dieser Vereinbarung und das Datengeheimnis verpflichtet und mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut gemacht hat.

Der AN bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und verpflichtet sich, das Datengeheimnis zu wahren, insbesondere die §§ 201ff StGB.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses fort.

Ort / Datum_____
Unterschrift / Stempel Auftragnehmer

Ökumenisches Hainich Klinikum gGmbH
Akademisches Lehrkrankenhaus des
Universitätsklinikums Jena

Fachkrankenhaus für Psychiatrie,
Kinder- und Jugendpsychiatrie,
Psychosomatik und Neurologie

Pfafferode 102
99974 Mühlhausen
T +49 3601 80-30
F +49 3601 80-3104
sekretariat@oehk.de
www.oehk.de

Bank für Kirche & Caritas eG
IBAN: DE94 4726 0307 0023 8908 00
BIC: GENODEM1BKC
Amtsgericht Jena
HRB Nr.: 405473
IK-Nr.: 261600484
Steuer-Nr.: 157/124/20585

Geschäftsführer: Klaus-Peter Fiege
Ärztliches Direktorat: Dr. med. Katharina Schoett
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Petra Hegt



Auszug aus den gesetzlichen Vorschriften

§ 26, DSG-EKD [1]

Den bei der Datenverarbeitung tätigen Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis schriftlich zu verpflichten, soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Auszüge aus:

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsbezeichnung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, [...] anvertraut oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
 2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

§ 201 a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 2. eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,
 3. eine durch eine Tat nach Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder
 4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.